



**Corporate Sustainability
Reporting**
Nachhaltiges Wirtschaften braucht
Mitbestimmung

COM(2021) 189

Zusammenfassung

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission Neuerungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht: Mit den geplanten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs zu einer [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) soll die bisher geltende „nichtfinanzielle Berichtspflicht“ für bestimmte europäische Unternehmen im Hinblick auf Anwendungsbereich, Umfang und Verankerung in der Corporate Governance deutlich erweitert werden. Diese Maßnahmen sind dringend notwendig, weist doch die geltende [Non-Financial Reporting Directive \(NFRD\)](#) große Defizite auf, wie zahlreiche Evaluierungen der bisherigen Berichtspraxis, die Ergebnisse des „[Fitness-Checks](#)“ der EU-Kommission sowie das mit dem Richtlinienentwurf vorgelegte „[Impact Assessment](#)“ belegen: Kritisiert werden der kleine Anwenderkreis, heterogen umgesetzte Berichtspflichten, Informationslücken, mangelnde Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit sowie fehlende interne und externe Qualitätssicherung. Zudem haben hohe Freiheitsgrade und das Prinzip „Selbstverpflichtung“ bei der Wahl der Berichtsstandards sowie der berichtsrelevanten Themen dazu geführt, dass das Ziel einer echten Rechenschaft über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen deutlich verfehlt wurde.

Die Europäische Kommission anerkennt mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf den hohen Reformbedarf und stellt hiermit die Weichen für eine neue, europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies ist ein dringend notwendiger Schritt, um mit Nachdruck auf die Transformation zu einer sozial und ökologisch gerechteren Wirtschaft hinzuwirken. Europäische Unternehmen sollen nunmehr verstärkt in die Pflicht genommen werden, ihre Nachhaltigkeitsleistung umfassend, transparent und nachprüfbar offenzulegen. Der Legislativvorschlag sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie erweiterte und präzisere Anforderungen an das Nachhaltigkeitsreporting vor. Zudem ist die Anwendung von einheitlichen europäischen Berichtsstandards geplant, die bis Mai 2022 durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorzulegen sind. Die neuen Berichtspflichten

zu Umwelt-, Sozial-, und Governance-Aspekten sollen ab dem Jahr 2023 zwingend im Lagebericht verankert werden. Zudem beinhaltet der Richtlinienentwurf die explizite Verankerung in der Governance der Unternehmen und schärft damit Anforderungen und Zuständigkeiten von Unternehmensleitungen und Aufsichtsorganen in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften.

Wichtige Punkte aus Sicht der AK

Grundsätzlich begrüßt die AK den ambitionierten Richtlinienentwurf der EU-Kommission für eine neue, europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung: Entscheidend ist jedoch, dass die vorliegenden Bestimmungen im Zuge der Befassung in Parlament und Rat nicht verwässert werden, wie dies bedauerlicherweise bei der ursprünglichen NFRD der Fall war. Vielmehr bedarf dieser „erste gute Wurf“ zunächst weiterer Präzisierungen beispielsweise im Hinblick auf eine umfassende Sozial- und Governance-Berichterstattung unter expliziter Verankerung der Konsultation von Gewerkschaften und anderen Mitbestimmungsakteur:innen wie Betriebsrat. Unternehmen müssen präzise Vorgaben erhalten, wie eine Berichterstattung zu den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten aussehen soll, dies gilt auch für die Vergabe von Unteraufträgen und für Zulieferer.

Die AK weist darauf hin, dass die Anhebung von Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt, Soziales und Governance entscheidender Anknüpfungspunkt und wirksamer Hebel für Betriebs- und Aufsichtsräte sind, um auf eine sozial-ökologisch nachhaltig ausgerichtete Unternehmensführung hinzuwirken, dies sollte in der Richtlinie entsprechend festgehalten werden. Im Lichte des dringenden Handlungsbedarfs sowie korrespondierend mit den laufenden Sustainable Finance Initiativen ist es aus Sicht der AK dringend anzuraten, den angestrebten Zeitplan einzuhalten, damit die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung ihre Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2023 entfalten kann.

Die Position der AK

- **Erweiterung der Berichterstattungspflicht:**
Die geplante Ausweitung des Anwenderkreises ist dringend notwendig und sehr zu begrüßen, demnach würde sich die Zahl von gegenwärtig 11.600 berichtspflichtigen Unternehmen auf künftig etwa 49.000 Unternehmen erhöhen. Kritisch zu sehen ist dabei jedoch, dass am „Konzernprivileg“ festgehalten wird, wonach Tochtergesellschaften nach wie vor von der Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern das Mutterunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt. Wie die bisherige Praxis zeigt, führt eine Aggregation der Informationen zu Sozial- und Umweltstandards auf übergeordneter Konzernebene oftmals dazu, dass soziale und ökologische Belange der einzelnen Tochterunternehmen nicht mehr transparent dargestellt werden können. Neben dem Aus für das „Konzernprivileg“, fordert die AK eine Erweiterung der Berichtspflichten auf Stiftungen sowie auf Unternehmen mit bedeutenden Geschäften in der EU und Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (z.B. US-amerikanischer Onlineversandhändler Amazon.com, Inc.)

zur Präzisierung der politisch festgelegten Anforderungen müssen Gewerkschaften und die Zivilgesellschaft einbezogen werden.
- **EU-Nachhaltigkeitsstandards:** Neue einheitliche, europäische Berichterstattungsstandards müssen jedenfalls sicherstellen, dass dem Informationsbedürfnis der Stakeholder, die in beträchtlichem Ausmaß von den unternehmerischen Aktivitäten und deren Auswirkungen betroffen sind, nachgekommen wird. Dazu zählen insbesondere die Anforderungen von Gewerkschaften, Betriebsräten und Beschäftigten, dass Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen transparent in belastbaren und verlässlichen Nachhaltigkeitsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) abgebildet werden. Die AK fordert an dieser Stelle notwendige Präzisierungen ein: Der schmale Katalog im Richtlinienentwurf zu den sozialen Aspekten sollte jedenfalls um die sozialen Berichtsstandards (= Modul GRI-400) der Global Reporting Initiative (GRI) in der „umfassenden“ Variante als Mindestkatalog ergänzt werden.
- **EFRAG als Standardsetzer:** Die EU-Kommission hat mit EFRAG eine Vereinigung, die von privaten Rechtssetzungsvereinen sowie Unternehmensverbänden und Interessenvertretungen von Banken und Versicherungen dominiert ist, als Standardsetzer für die neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragt. Dies erweckt den Anschein, als würde Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden über die „Hintertür“ die Möglichkeit eingeräumt, Berichtsindikatoren nach ihren eigenen Interessen festzulegen. Um dem entgegenzuwirken, sollten bei der künftigen EFRAG-Governance, die bis Anfang 2022 auszurollen ist, Gewerkschaften substanziell vertreten sein. Aus Sicht der AK sollte die Richtlinie selbst im Hinblick auf soziale und Governance-Berichtsindikatoren so präzisiert werden, dass der politische Handlungsspielraum von nicht-staatlichen Standardsetzern möglichst eng definiert ist. In deren nachgelagerter Arbeit
- **Corporate Governance:** Die explizite Verankerung von Nachhaltigkeit in der Governance der Unternehmen ist von hoher Relevanz, um die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Unternehmenssteuerung („Nachhaltigkeitsstrategie“) effektiv zu verfolgen und Nachhaltigkeitsrisiken sorgfältig zu überwachen. Um Missstände der bisherigen Praxis zu beheben ist, ist es entscheidend, dass Vorstand und Aufsichtsrat verstärkt in die Pflicht genommen werden, sich mit der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund fordert die AK, dass im Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied über entsprechende Nachhaltigkeitsexpertise („sustainability expert“) verfügen sollte. Zudem sollte die verpflichtende Konsultation zu Fragen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Mitbestimmungsorgane Europäischer

Betriebsrat, (Konzern)-Betriebsrats und der Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat vorgesehen werden.

- **Verpflichtende Prüfung:** Prinzipiell ist es aus Sicht der AK sehr zu begrüßen, dass eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig durch eine externe, dritte Stelle verpflichtend erfolgen soll. Jedoch greift diese Regelung – die zunächst lediglich mit „begrenzter“ Zusicherung („limited assurance“) erforderlich ist – zu kurz. Es sollte bereits ab Inkrafttreten der Richtlinie eine Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) und damit auf Augenhöhe mit dem Finanzbericht implementiert werden. Um eine angemessene Qualitätssicherung sicherzustellen, gilt es nächste Schritte in der Frage der Akkreditierung, Ausbildung, Kompetenz und Verantwortlichkeit sowie in der Frage der Unabhängigkeit und Berufung, Abberufung der Prüfer:innen zu setzen. Dafür ist es entscheidend, dass eine (Weiter-)Qualifizierung der Prüfungsdienstleister:innen wie Abschlussprüfer:innen erfolgen muss sowie eine Öffnung für andere Prüfstellen, die Nachhaltigkeitsexpertise aufweisen – spricht zertifizierte Expert:innen aus dem Nachhaltigkeitsbereich. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um Prüfstandards anzuheben und den neuen Nachhaltigkeitsberichten die notwendige Konsistenz und Reliabilität zu verleihen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Bezugnehmend auf wesentliche, einzelne Bestimmungen der CSRD nimmt die AK auf den folgenden Seiten Stellung. Zu beachten ist dabei: Die Anmerkungen zu den geplanten Änderungen zur Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) sowie zur Richtlinie 2006/43/EC (Abschlussprüferrichtlinie) gelten analog für die Bestimmungen (wie Erstellung, Prüfung) der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte.

1. Nachhaltigkeit: Nomen est omen

Im Richtlinienentwurf kommt es im Erwägungsgrund 7 zur Umbenennung von „nichtfinanzieller Berichterstattung“ zu „Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Die neue Begrifflichkeit ist von hoher symbolischer Bedeutung, wird doch durch den Entfall der Negation der Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Erfolg und Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen noch stärker betont bzw. mit dem verbreiteten Missverständnis aufgeräumt, wonach „nichtfinanzielle“

Informationen keinen finanziellen Impact hätten. Das ist vor dem Hintergrund einer angestrebten Integration von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung ein wichtiger Schritt und trägt dazu bei, Nachhaltigkeitsinformationen in der „Waagschale“ der Rechnungslegung gleich viel Gewicht wie Finanzinformationen zu verleihen.

2. Änderungen zur Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)

2.1. Anwendungsbereich

Der Legislativvorschlag sieht im Artikel 19a vor, den Anwenderkreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich auszuweiten: Umfasst werden ab 2023 alle großen Kapitalgesellschaften gemäß Bilanzrichtlinie, große Banken und Versicherungsunternehmen sowie alle innerhalb der EU auf geregelten Märkten gelisteten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen). Erfasst werden auch Unternehmen, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber an einem regulierten Markt in der EU notieren. Während also bislang ausschließlich kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen unter die Berichtspflicht fallen, sieht der neue Vorschlag dies für große Unternehmen – unabhängig der Kapitalmarktorientierung und des Schwellenwerts von 500 Beschäftigten – vor.

Mit dieser Erweiterung des Geltungsbereichs wird eine langjährige Forderung der AK umgesetzt. Eine Ausweitung des Anwenderkreises ist dringend notwendig, damit möglichst viele Unternehmen über die „Brücke“ der Informationstransparenz ihren Beitrag zum Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) sowie der Ziele aus dem Green New Deal leisten. Daher sollten möglichst viele Unternehmen in die Berichtspflicht genommen werden. Die AK spricht sich darüber hinaus für eine Erweiterung der Berichtspflichten auf Unternehmen mit bedeutenden Geschäften in der EU und Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat aus (z.B. US-amerikanischer Onlineversandhändler Amazon.com, Inc.) die ebenfalls unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen sollten – dies wird im vorliegenden Richtlinienentwurf nicht berücksichtigt.

Zudem sollte das Konzernprivileg, wonach Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern das Mutterunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, gestrichen werden. Gerade im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards ist ein hohes Aggregationsniveau kontraproduktiv und oftmals wenig aussagekräftig. Diesbezüglich

Regelungen des EU-Kommissionsvorschlags zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Detail

Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Alle großen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, z.B. auch: GmbH & Co. KG) sowie große Kreditinstitute und Versicherungen jeder Rechtsform (z.B. für Genossenschaftsbanken und Sparkassen relevant) Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) Ausländische Unternehmen, die an geregelten Kapitalmärkten in der EU notieren Auf konsolidierter Basis: alle Mutterunternehmen von großen Konzernen Nur noch modifizierte und teils eingeschränkte Befreiungsbestimmungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Explizite Verankerung einer „doppelten Wesentlichkeitsperspektive“ Berichtspflicht zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse Erweiterte Anforderungen in puncto <ul style="list-style-type: none"> Inhalt (z.B. Ziele und Strategien), Format (z.B. retrospektive und prospektive Informationen) und Sachverhalt (z.B. Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette; neue Governance-Belange) Harmonisierung u.a. mit den Vorgaben der Taxonomie-VO Neue Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen
Standardisierung	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtende Anwendung von neuen europäischen Standards, die durch die EFRAG zu entwickeln sind Entwicklung eines neuen Endorsement-Verfahrens in der EU für diese neuen Standards
Formale Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtende Offenlegung im Lagebericht Verpflichtende Veröffentlichung der Berichterstattung in elektronischem Format
Corporate Governance	<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung des „Bilanzzeichens“ auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung Verpflichtende Prüfung durch Abschlussprüfer oder andere Dienstleister (vorerst nur „limited assurance“) Umfangreiche Qualifizierungsverpflichtungen für diese Prüfungsdienstleister Verpflichtende Behandlung durch den Prüfungsausschuss Klarstellungen bzw. Erweiterungen in puncto Enforcement und Sanktionsmechanismen

Quelle: Europäische Kommission, 2021

gibt es Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Befreiungstatbestand für Tochtergesellschaften im Rahmen der Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Konzernebene, die klar zeigen, dass große Tochtergesellschaften einen eigenständigen Prüfungsausschuss benötigen. Die AK fordert daher, dass auch Tochtergesellschaften in den Anwenderkreis fallen, sofern die Größenkriterien erreicht werden, zumindest sollte im Sinne eines „country by country reporting“, eine länderbezogene Berichterstattung erfolgen.

Die AK erachtet es als angemessenen Schritt, dass ab 2026 auch kapitalmarktorientierte KMU (kleine und mittlere Unternehmen) unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Die Kommission plant die Veröffentlichung von gesonderten Regelungen, die sich an den begrenzten Ressourcen der KMU orientieren sollen, bis zum 31. Oktober 2023. Somit können auch jene Unternehmen, die mit KMU zusammenarbeiten, die erforderlichen Informationen für die eigene Berichterstattung unkomplizierter generieren. Aus Sicht der AK sollen bei der Entwicklung dieser gesonderten Regelungen die Einbeziehung der relevanten Stakeholder, wie jedenfalls Gewerkschaften, Betriebsräten und Beschäftigten gewährleistet werden.

2.2. Berichtspflicht, Inhalte

Sowohl die Zahl der Unternehmen, die zukünftig berichtspflichtig sein sollen, als auch die Berichtspflichten selbst werden gemäß Artikel

19a maßgeblich erweitert und präzisiert, was aus Sicht der AK ein notwendiger Schritt ist. Die AK unterstützt demnach, dass die neue Berichterstattung erweiterte Anforderungen in Bezug auf Inhalt (z.B. Ziele und Strategien), Format (z.B. retrospektive und prospektive Informationen) und Sachverhalt (z.B. Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette, neue Governance-Belange) vorsieht. Berichtet werden muss in Zukunft nicht nur über wesentliche Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sondern auch über relevante Corporate Governance-Aspekte. Informiert werden muss dabei etwa über die Rolle der Organe (insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren), Geschäftspraktiken und -kultur, Anti-Korruption, Politisches Engagement (inklusive Lobbying). Darüber hinaus müssen u.a. die Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Kompatibilität der Unternehmensplanung mit dem Pariser Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius offengelegt werden.

2.3. Berichtsform

Die AK begrüßt die Aufhebung des Wahlrechts zwischen integrierter und gesonderter Berichterstattung. Es ist als sehr positiv zu beurteilen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig laut Artikel 19a Absatz 1 formal ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht und damit im Kern der Rechnungslegung verankert werden soll: Durch die zwingende Offenlegung im (Konzern-)Lagebericht

erhalten Nachhaltigkeitsparameter einen gleich hohen Stellenwert wie Finanzkennzahlen. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Verortung im Lagebericht die berichtspflichtigen Unternehmen dazu anhält, die Generierung von Nachhaltigkeitsinformationen stärker in die bestehenden Prozesse der Finanzberichterstattung zu integrieren.

2.4. „Doppelte Wesentlichkeit“

Der Richtlinienentwurf nimmt zwar eine Klarstellung zum „Wesentlichkeitsgrundsatz“ vor und bekräftigt damit die „doppelte Wesentlichkeit“, d.h. es geht darum, dass sowohl die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen („outside-in“) wie auch die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld („inside-out“) gleichberechtigt darzustellen sind, dennoch bleiben die Ausführungen im Artikel 19a Absatz 1 dazu letztlich sehr abstrakt. Daher sollte die EU-Kommission eine Präzisierung dazu vornehmen, damit hier der Gestaltungsspielraum für Unternehmen möglichst eng gehalten wird, was der Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichterstattung zuträglich ist.

2.5. Immaterielles Vermögen

Die geltende NFRD enthält keine Vorgaben für die Berichterstattung zu immateriellen Vermögen. Im vorliegenden Richtlinienentwurf werden nun im Artikel 19a Absatz 2 entsprechende Regelungen vorgenommen, die einerseits die Verbindung zu bereits aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen in der Finanzberichterstattung herstellen und zusätzliche Informationen (z.B. in Form einer erweiterten Berichterstattung über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen) anführen sollen. Dabei bleibt aus Sicht der AK jedoch offen, wie diese neue Bestimmung konzeptionell umzusetzen ist – auch im Hinblick auf die Frage, ob es dabei mehr um die Finanz- oder die Nachhaltigkeitsberichterstattung gehen soll. Daher fordert die AK, dass es konkrete Regelungen für Unternehmen braucht, wie dieser Informationspflicht nachzukommen ist.

3. EU-Nachhaltigkeitsstandards

Der Richtlinienentwurf sieht im Artikel 19b, Absatz 2 vor, dass es zu einer verpflichtenden Anwendung von neuen europäischen Berichtsstandards kommen soll, die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu entwickeln sind. Die AK unterstützt, dass diese Standards laut Entwurf „verständlich, relevant, repräsentativ, nachprüfbar und vergleichbar“ sein sollten und in „getreuer Art und Weise“ („faithful manner“) offengelegt werden. Als zu berücksichtigende Themenfelder werden die sechs Umweltziele der Europäischen

Union genannt, die zugleich die Struktur für die Taxonomie vorgeben (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme) sowie Angaben zu Governance-Aspekten (u.a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange, und ihre Zusammensetzung, Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung).

Unter Artikel 19b, Absatz 2 (b) werden – neben den Informationen zu Umwelt und Governance – folgende Informationen zu sozialen Aspekten angeführt, die offenzulegen sind:

- Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung sowie Beschäftigung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Beteiligung der Arbeitnehmer:innen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie einer gesunden, sicheren und gut angepassten Arbeitsumgebung
- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards

Unter dem Aspekt „Chancengleichheit für alle“ bezogen auf Gleichstellung der Geschlechter sollte die konkrete Offenlegungspflicht zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle und seiner Entwicklung („Gender Pay Gap“) nach Beschäftigtengruppen im Unternehmen verankert werden. In den Belangen zu den „Arbeitsbedingungen“ wird zwar der „soziale Dialog“ angesprochen, doch es wird verabsäumt konkret Mitbestimmungsorgane (Gewerkschaften, Betriebsräte sowie Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat) und deren Rechte zu nennen – dieses Defizit muss behoben werden.

Europäische Berichterstattungsstandards zu sozialen Aspekten müssen jedenfalls sicherstellen, dass dem Informationsbedürfnis der Stakeholder, die in beträchtlichem Ausmaß von den unternehmerischen Aktivitäten und deren Auswirkungen betroffen sind, nachgekommen wird. Dazu zählen insbesondere die Anforderungen von Gewerkschaften, Betriebsräten und Beschäftigten an eine transparente, vergleichbare Abbildung der Arbeitsbedingungen

in den zu berichtenden Nachhaltigkeitsindikatoren, einhergehend mit damit verbundenen Nachhaltigkeitszielen und -risiken. Weiters fordert die AK folgende Erweiterung der Informationen ein: Der vorliegende Katalog zu den „sozialen Aspekten“ sollte jedenfalls um die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI) ergänzt und somit präzisiert werden. Bezugnehmend auf die Kooperation zwischen EFRAG und der Global Reporting Initiative (GRI) sei an der Stelle darauf hingewiesen, dass die GRI-Standards in der „umfassenden“ Form als Mindestkatalog implementiert werden, wobei die sozialen Standards (Modul GRI-400) jedenfalls zu berücksichtigen sind. Diese bereits etablierten sozialen Standards sollten jedenfalls als „Mindestkatalog“ neuer europäischer Berichtsinhalte implementiert werden. Beispielhaft seien an der Stelle vier Indikatoren aus dem (weit umfassenderen) Indikatoren-Set (Stand: 2016) angeführt:

- GRI-401-1 (Fluktuation nach Altersgruppe, Geschlecht, Region),
- GRI-404-1 (Stundenanzahl der Aus- und Weiterbildung nach Geschlecht und Angestelltenkategorie),
- GRI-405-1 (Diversität in Kontrollorganen und in der Belegschaft, jeweils für Geschlecht, Altersgruppe und andere Diversitätsindikatoren wie z.B. Minderheiten oder schutzbedürftige Gruppen) sowie
- GRI-407-1 (zu Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen).

Ziel muss sein, dass Unternehmen möglichst klare Vorgaben zur Darstellung von Key Performance Indicators (KPI) erhalten, die sich dann sowohl in den Nachhaltigkeitszielen als auch in den Zielen für die Unternehmensleitung (Vorstand, Geschäftsführung) wiederfinden. Dafür eignen sich aus Sicht der AK die GRI-Standards in ihrer umfassenden Variante besonders gut.

Bereits geltende weitreichende und umfassende Berichterstattungsstandards in Mitgliedsstaaten wie Frankreich sollten jedenfalls berücksichtigt werden, dort gibt es bereits seit 2014 ein ausführliches, gesetzliches Rahmenwerk: Börsennotierte Unternehmen müssen über definierte Leistungsindikatoren aus drei Themenbereichen – soziale, ökologische sowie Informationen über soziales Engagement zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung – berichten. Durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag dürfen bereits bestehende Berichtsstandards keinesfalls „verwässert“ werden.

Vielmehr müssen die Unternehmen klare Vorgaben erhalten, wie eine korrekte Berichterstattung zu den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten aussehen soll, dies gilt auch für die Vergabe von Unteraufträgen und für Zulieferer. Es muss sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Beschäftigten, die Lieferanten in der Wertschöpfungskette, die Konsument:innen und die Umwelt quantitativ dargestellt werden, damit die Stakeholder ihre Ansprüche artikulieren können und das Management daraus Ziele ableiten kann.

3.1. EFRAG-Governance

Für die Konzeption der neuen Standards hat die EU-Kommission im Sommer 2020 die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt. Dieser europäische Sonderweg in der Standardisierung ist aus Sicht der AK kritisch zu beurteilen. Die Zusammensetzung der EFRAG-Mitgliederorganisationen ist bislang von privaten Rechtssetzungsvereinen sowie Unternehmensverbänden und Interessenvertretungen von Banken und Versicherungen dominiert. Dabei müssen bei der Etablierung von neuen Berichtsindikatoren jedenfalls die Interessen und Anforderungen von Gewerkschaften, Betriebsräten, Beschäftigten sowie jene von Konsument:innen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden. Zu begrüßen wäre, in Anlehnung an die [Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes \(DGB\) zur CSRD](#) eine dreigliedrige Zusammensetzung der entsprechenden Governance-Strukturen aus Vertreter:innen von Wirtschaft, Gewerkschaften und NGOs.

Die von EFRAG gemäß Artikel 19b, Absatz 2 zu entwickelnden Standards sollten zudem Spezifika der unterschiedlichen Branchen und Geschäftsmodelle berücksichtigen und in möglichst enger Abstimmung mit – in der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards – erfahrenen Organisationen der sogenannten „Group of Five“ (GRI, SASB, IIRC, CDSB und CDP) entwickelt werden – unter der Berücksichtigung von laufenden Initiativen wie jene der IFRS-Foundation, die sich für die Entwicklung globaler Standards engagiert. Zudem ist kritisch anzumerken, dass der angedachte Endorsementprozess für die europäische Standardisierung derzeit noch sehr vage scheint, daher sollten aus Sicht der AK unbedingt noch konkrete und transparente Regelungen getroffen werden.

3.2. Digitales Tagging

Der Richtlinienvorschlag sieht im Artikel 19b, Absatz 2 darüber hinaus vor, die

Nachhaltigkeitsberichterstattung digital zu „taggen“, damit diese maschinenlesbar ist und in den – im Aktionsplan der Kapitalmarktunion vorgesehenen – einheitlichen Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) einfließen kann. Die Sammlung der Informationen im ESAP bietet aus Sicht der AK gute Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung einer möglichen Green Claims Initiative der Europäischen Union, die Verbraucher:innen noch gezielter vor „Greenwashing“ schützen soll.

4. Sanktionen

Die vorgeschlagenen Änderungen gemäß Absatz 51 stellen aus Sicht der AK notwendige Maßnahmen dar, um im Falle von Verstößen Sanktionen ergreifen zu können. Damit wird die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nochmals hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wird auch die Abgabe einer öffentlichen Erklärung (gemäß Absatz 2a) durch eine verantwortliche natürliche oder juristische Person als eine wichtige Information für die Stakeholder der Unternehmen erachtet. Dabei sollte auch der Ort der Veröffentlichung gesetzlich geregelt werden.

Änderungen zur Richtlinie 2004/109/EC (Transparenzrichtlinie)

Die geplanten Änderungen (Berichterstattung im Lagebericht sowie deren Prüfungspflicht) werden sich auch auf das Enforcement (siehe Artikel 28d) auswirken. Gemäß Kommissionsvorschlag soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung einem Enforcement (betrifft nur kapitalmarktorientierte Unternehmen) durch die nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll entsprechende Leitlinien für die Aufsichtsbehörden erlassen. Dieser Schritt ist aus Sicht der AK zur Evaluierung der Umsetzung der neuen Bestimmungen in der Praxis sehr positiv zu bewerten.

Prinzipiell begrüßt die AK, dass die bestehenden Regelungen der Abschlussprüfung im Rahmen der Finanzberichterstattung auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen ausgedehnt werden sollen und hebt im Folgenden dazu wesentliche Aspekte hervor: Bislang besteht für Unternehmen keine gesetzliche Verpflichtung, ihre Nachhaltigkeitsinformationen prüfen zu lassen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass viele Unternehmen eine freiwillige Prüfung beauftragen und durchführen lassen. Der Mehrwert einer solchen Prüfung ist auch für die Stakeholder hoch. Im vorliegenden Richtlinienentwurf strebt die Kommission daher eine Prüfungspflicht – allerdings vorerst nur – mit „begrenzter Sicherheit“ („limited assurance“) an.

Im Richtlinienentwurf ist zwar vorgesehen, dass die EU-Kommission diese Regelung nach drei Jahren evaluieren wird und gegebenenfalls auf eine Prüfungspflicht mit „hinreichender Sicherheit“ (analog zur Finanzberichterstattung) erweitert werden soll. Doch diese Bestimmung greift zu kurz: Denn an einer Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) führt kein Weg vorbei, um die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Gleichklang zu bringen. Daher fordert die AK, dass bereits mit der vorliegenden CSRD eine Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) implementiert wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Prüfung neben einem/einer Abschlussprüfer:in auch durch eine/n unabhängige/n Prüfdienstleister:in mit entsprechenden Kenntnissen erbracht werden kann. Die AK begrüßt diese Regelung, hält es aber für notwendig, präzise Kriterien für den Prüfprozess und die Qualitätssicherung zu definieren, um eine – mit der Finanzberichterstattung – gleichrangige Prüfungsqualität und -intensität gewährleisten zu können.

Änderungen zur Richtlinie 2006/43/EC (Abschlussprüferrichtlinie)

1. Fortbildung von Abschlussprüfer:innen

Im Richtlinienentwurf ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die Abschlussprüfer:innen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen der kontinuierlichen Fortbildung (gemäß Artikel 13), die theoretischen Kenntnisse, das berufliche Können und die – ethischen Gesichtspunkten – entsprechenden Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Niveau halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen nach sich zieht. Diese Regelungen (siehe Artikel 6 bis 10) werden aus Sicht der AK positiv beurteilt, dienen sie doch dazu einen hohen qualitativen Prüfungsstandard der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten. Letztendlich sollten sich die relevanten Stakeholder auf das Prüfungsergebnis verlassen können. Aus Sicht der AK wird auch die explizit genannte Erweiterung durch den Artikel 25b in Bezug auf u.a. Unabhängigkeit sowie Objektivität der Abschlussprüfung im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen als unerlässlich erachtet.

2. Bestätigungsvermerk

Die AK schließt sich den Vorschlägen zu den Regelungen zum Bestätigungsvermerk (gemäß Artikel 28) an: Bei Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den/die Abschlussprüfer:in sollen das Datum, die Berichtsperiode, das angewendete Rahmenwerk für die Berichterstattung, der Prüfungsumfang und die angewendeten Prüfungsstandards im Bestätigungsvermerk aufgenommen werden. Falls mehrere Prüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften beauftragt worden sind, wird der Bestätigungsvermerk von allen Prüfer:innen oder zumindest von jenen Prüfer:innen, die die Prüfung des Jahresabschlusses und der Nachhaltigkeitsberichterstattung machen, im Namen jeder Prüfungsgesellschaft unterschrieben.

3. Sanktionen, Abberufung und Rücktritt (siehe Artikel 30g und 38a)

Die AK erachtet es als wesentlich, dass sämtliche Bestimmungen aus der Prüfung zur Finanzberichterstattung zu „Untersuchungen und Sanktionen“ sowie zur „Abberufung und zum Rücktritt von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften“ auch für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen gelten sollen.

4. Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat erhält bei der Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des nachhaltigkeitsorientierten Risikomanagements eine Schlüsselrolle. Im Zuge dessen werden die Zuständigkeiten und die Rolle des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 39 auf die Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet. Die Verantwortung des Prüfungsausschusses sieht nun eine gleichwertige Verankerung der Überwachungspflichten für den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht vor. Um die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Prüfungsausschuss weiter zu erhöhen, schlägt die AK vor, dass – analog zur Finanzberichterstattung – mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über entsprechende Nachhaltigkeitsexpertise („sustainability expert“) verfügen sollte.

Änderungen zur Verordnung Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung)

Die AK begrüßt das geplante Verbot (gemäß Artikel 5) für die Erbringung von Beratungsleistungen (wie auch bei der Abschlussprüfung des Finanzberichts) für die Prüfer:innen, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen. Die gesetzlich verpflichtende Angabe der Prüfungshonorare (gemäß Artikel 14) für die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen ist aus Sicht der AK unbedingt zu implementieren. Wesentlich ist, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten als „Prüfungsleistung“ einzuordnen ist und nicht – wie derzeit im Richtlinienentwurf vorgesehen – den „Nichtprüfungsleistungen“.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Alice Niklas

T +43 (1) 501 65 12701
alice.niklas@akwien.at

Christina Wieser

T +43 (1) 501 65 12293
christina.wieser@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (2) 230 62 54
alice.wagner@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenberg 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.